

UVP-G-NOVELLE 2012/ NOVELLE ZUM LUFTFAHRTGESETZ

Die Novellen zum UVP-Gesetz (UVP-G-Novelle 2012) und zum Luftfahrtgesetz wurden am 28. Juni 2012 im parlamentarischen Umweltausschuss beschlossen.

A) NOVELLE ZUM UVP-G

Hintergrund

Anlass der UVP-G- Novelle ist ein Vertragsverletzungsverfahren, in dem die EU-Kommission kritisiert, dass Umwelt-NGOs im Feststellungsverfahren (in dem mit Bescheid die Vorfrage geklärt wird, ob für ein Projekt eine UVP-Pflicht besteht oder nicht) keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung eingeräumt wird. Einen weiteren Grund für die Novelle stellt die vieldiskutierte Schiefergasförderung im Weinviertel dar, für die (auf Wunsch von LH Pröll) eine UVP-Pflicht festgelegt werden soll.

Trotz der ungünstigen Ausgangslage konnten wir in der Novelle eine Reihe wichtiger Forderungen der Wirtschaft zur Vereinfachung und Beschleunigung der UVP- Verfahren durchsetzen.

Schwerpunkte der Novelle

- **Neues Überprüfungsrecht von NGOs im Feststellungsverfahren**

Um das erwähnte Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, räumt die Novelle NGOs ein Überprüfungsrecht ein. Bisher konnten nur der Umweltanwalt, die mitwirkenden Behörden sowie die Standortgemeinde Berufung gegen einen negativen Feststellungsbescheid erheben. Künftig wird den beim BMLFUW registrierten Umwelt-NGOs (derzeit 36) das Recht eingeräumt, die Entscheidung der Behörde, wonach für ein Vorhaben keine UVP notwendig ist - somit einen „negativen Feststellungsbescheid“ - vom Umweltsenat überprüfen zu lassen.

Die Überprüfung erfolgt im Nachhinein, dh Parteistellung und Mitspracherechte im Feststellungsverfahren selbst räumt die Novelle den NGOs nicht ein.

Konkret ist das Überprüfungsrecht der NGOs folgendermaßen ausgestaltet:

- Es kommt zum Tragen, wenn die Behörde im Feststellungsverfahren mit Bescheid erkennt, dass für das Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht („sog. negativer Feststellungsbescheid“). Das ist bei der überwiegenden Mehrheit der Feststellungsbescheide der Fall.
- Die Behörde hat den Feststellungsbescheid auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. (Schon bisher musste die Behörde die wesentlichen Inhalte ihrer Entscheidung kundmachen.)
- Die NGOs sind im Feststellungsverfahren nicht zu beteiligen, haben aber ein Recht auf Akteneinsicht ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet.
- Eine in das beim BMLFUW geführte Register eingetragene Umwelt-NGO kann binnen 4 Wochen (ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheids) einen Antrag auf Über-

prüfung des Bescheids einbringen. Die NGO ist dabei auf ihren (im Register ersichtlichen) örtlichen Wirkungsbereich eingeschränkt.

- Der Antrag ist zu **begründen** und **schriftlich** bei der UVP-Behörde einzubringen. Er hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Im Antrag ist anzugeben, welche Vorschriften über die UVP-Pflicht die NGO als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Eine Ausschussfeststellung unterstreicht die Verpflichtung der NGO, ihren Antrag ausreichend zu begründen. Davon ist zu erwarten, dass in der Regel NGOs nur solche Feststellungsbescheide überprüfen lassen können, gegen die auch der Umweltanwalt beruft.
- Wichtig ist, dass dem Antrag **keine aufschiebende Wirkung** zukommt. Der Projektwerber muss daher nicht den Ausgang des Überprüfungsverfahrens abwarten, sondern kann ohne Verzug seinen Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde stellen. Damit die (Gewerbe)Behörde nicht dennoch den Ausgang des Überprüfungsverfahrens abwartet und es damit zu einem defacto-Stillstand kommt, konnten wir eine Ausschussfeststellung erwirken, in der die Behörde angehalten wird, im Sinne der Verfahrensökonomie den Genehmigungsantrag ohne Aufschub zu behandeln.
- Der Umweltsenat hat innerhalb von **6 Wochen** per Bescheid über den Antrag zu entscheiden (im Begutachtungsentwurf waren es noch 6 Monate).
- Im Überprüfungsverfahren kommt dem Projektwerber ausdrücklich Parteistellung zu.
- Wir haben uns in der Begutachtung und in den Verhandlungen zur Novelle massiv gegen das neue Überprüfungsrecht der NGOs ausgesprochen. Feststellungsverfahren spielen für die Wirtschaft eine große Rolle, da sie häufig (ca 100 Verfahren/ Jahr) und in diversen Fällen (zB bei Anlagenänderungen, Kumulierungen, in schutzwürdigen Gebieten; bei Unklarheit, ob der UVP-Schwellenwert erreicht wird) vorkommen. Sie dienen der raschen Abklärung, ob für ein Projekt eine UVP erforderlich ist oder nicht. Erst damit hat der Investor Rechtssicherheit. In jenen Fällen in dem das Überprüfungsverfahren beantragt wird, bleibt ein Investor länger im Ungewissen, bei welcher Behörde er seinen Genehmigungsantrag einreichen muss.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung konnten wir zum Überprüfungsrecht der NGOs zumindest einige Verbesserungen erzielen:

- Die Streichung der aufschiebenden Wirkung des Überprüfungsantrags, sodass das Projekt nicht zum Stillstand kommt.
- Die Regelung, dass der Umweltsenat über den NGO-Antrag innerhalb von 6 Wochen entscheiden muss.
- Die Festlegung der Parteistellung des Projektwerbers im Überprüfungsverfahren (eine Selbstverständlichkeit, die aus dem ursprünglichen Text jedoch nicht abzuleiten war).

Da der Projektwerber im Gesetzestext nun explizit als Partei im Überprüfungsverfahren genannt ist, erfolgt im Umkehrschluss, dass die anderen Parteien des Feststellungsverfahrens (Umweltanwalt, Standortgemeinde) darin keine Parteistellung haben.

Wie die Statistik zeigt, betrafen Feststellungsverfahren bisher zu einem Großteil Infrastrukturprojekte, wie Freizeit- und Vergnügungsparks, Golfplätze, Sportstadien, Erschließung von Skigebieten sowie Projekte der Land- und Forstwirtschaft.

Überprüfungsrecht für NGOs auch bei Projekten der „Verkehrs-UVP“

Analog zum 2. Abschnitt wird den Umwelt-NGOs auch gegen negative Feststellungsbescheide betreffend Vorhaben des 3. Abschnitts (hochrangiges Straßen- und Schienennetz) ein Überprüfungsrecht eingeräumt. Im Unterschied zu dem für Vorhaben des 2. Abschnitts eingeräumten Überprüfungsrecht hat die NGO für die Einbringung ihres Antrags 6 Wochen Zeit und ist der Antrag (da für Vorhaben des 3. Abschnitts der Umweltsenat nicht als Instanz fungiert) vom VwGH zu prüfen (VwGH-Beschwerde).

Diese Regelung wird mit Wirkung 1. Jänner 2014 (Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle) an jene des 2. Abschnitts anzupassen sein.

- **Beschleunigung des Feststellungsverfahrens**

Die Feststellungsverfahren überschritten bisher die gesetzlich vorgegebene Frist von 6 Wochen mit durchschnittlich 5-6 Monaten bei Weitem. Daher haben wir uns für eine Beschleunigung des Verfahrens eingesetzt. **Folgende Verbesserungen konnten wir durchsetzen:**

- **Beschränkung auf das Wesentliche:** Das Gesetz schreibt der Behörde vor, die Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine **Grobprüfung** zu beschränken. Das soll dazu beitragen, dass die in der Praxis immer wieder ausufernden Prüfvorgänge auf das Wesentliche minimiert werden und nicht bereits im Feststellungsverfahren die eigentliche UVP vorweggenommen wird. Wir erwarten dadurch eine spürbare Beschleunigung.
- Im Sinne der Verfahrensökonomie entfällt künftig die Parteistellung der mitwirkenden Behörden, damit wird der Kreis der Verfahrensparteien deutlich reduziert. Anstelle der Parteistellung tritt ein bloßes Anhörungsrecht. Die mitwirkenden Behörden können somit nicht mehr gegen den Feststellungsbescheid Berufung erheben.

- **Weitere Verfahrenserleichterungen**

- **Option auf Entfall der Einzelfallprüfung**

Dem Antragsteller wird hier eine neue Option zur Verfahrensbeschleunigung eingeräumt: Der Projektwerber kann das Feststellungsverfahren überspringen, wenn er davon ausgeht, dass für sein Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

Er kann sich also entscheiden, ob er sein Vorhaben einer Einzelfallprüfung unterziehen will, in der die UVP-Pflicht geklärt wird, oder diesen Verfahrensschritt überspringen und das Vorhaben gleich einem UVP-Verfahren unterziehen möchte. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das mag in Fällen sinnvoll erscheinen, in denen aufgrund der spezifischen Projektausgestaltung von vornherein feststeht, dass eine UVP-Pflicht erforderlich ist und sich der Projektwerber somit einen Verfahrensschritt - die vorgelagerte Einzelfallprüfung - ersparen kann.

➤ **Abschichtung von Projektunterlagen**

In der Novelle findet sich eine Erleichterung für den Projektwerber, Unterlagen erst im Laufe des Verfahrens beibringen zu können (Abschichtung der Unterlagen).

• **Beschleunigung/ Erleichterung des Infrastrukturausbaus**

Die Novelle erfüllt mehrere wichtige langjährige Forderungen der WKÖ im Bereich von Infrastrukturvorhaben:

Die vorgesehene **Verstärkung der Teilkonzentration** für Vorhaben des 3. Abschnitts (hochrangiges Straßen- und Schienennetz, sog. „Verkehrs-UVP“) entspricht unserer langjährigen Forderung und ist als essentieller Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung sehr zu begrüßen. **Anstelle der bisher erforderlichen 3 Genehmigungsanträge und 3 Verfahren soll es künftig nur noch 2 Anträge und 2 Verfahren** zur Abwicklung der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken geben. Der BMVIT hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem alle vom Bund zu vollziehenden, für das Vorhaben erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind. Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem alle vom Land zu vollziehenden für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind. Diese Verbesserung der Teilkonzentration soll den Infrastrukturausbau künftig deutlich vereinfachen und beschleunigen.

- Einführung notwendiger Enteignungsregelungen für Flughäfen und nicht hochrangige Straßen- und Schienenvorhaben - ohne diese könnte der positive UVP-Bescheid für die 3. Startbahn des Wiener Flughafens nicht erlassen werden.
- Erleichterung durch praxisgerechtere Regelungen zum Schallschutz (passiver Schallschutz wie zB Lärmschutzfenster genügt, anders sind Lärmgrenzwerte überhaupt nicht erfüllbar). Der Lärmschutz ist nach besonderen Immissionsvorschriften zu beurteilen, wodurch die strengen, von der GewO übernommenen Nachbarschutzregelungen relativiert werden.
- Positiv ist zu vermerken, dass das sog. „Entlastungsprivileg“, wonach für das Vorhaben geltend gemacht werden kann, dass ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn dadurch entlastet als belastet wird (Bsp: Umfahrungsstraße) nun auch auf Eisenbahnvorhaben sowie (durch einen Abänderungsantrag) auch auf Starkstromfreileitungen ausgedehnt wird.
- Ein deutlich verbessertes Änderungsregime (kein „Zurück zum Start“) beschleunigt die Realisierung von Verkehrsvorhaben.

Änderungen in ANHANG 1:

In der Liste der UVP-pflichtigen Projekte (Anhang 1) bringt die Novelle folgende Änderungen:

- **Bagatellschwelle für Windkraftanlagen**

Für Windkraftanlagen wird eine Bagatellschwelle eingeführt, um zu verhindern, dass Kleinwindkraftanlagen einer UVP unterzogen werden müssen.

➤ Städtebauvorhaben

Der Tatbestand der Städtebauvorhaben wird künftig nicht mehr auf den Parameter Nutzfläche, der auslegungsbedürftig und teilweise unklar war, abgestellt, sondern auf die Bruttogeschossfläche. Der Begriff der Bruttogeschossfläche ist bereits in den Materiengesetzen der Länder (zB in § 1 Z 10 NÖ Raumordnungsgesetz) näher definiert.

In der Definition des Begriffs „Städtebauvorhaben“ wird klargestellt, dass nur Vorhaben mit Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinausreichenden Einzugsbereich zu berücksichtigen sind.

➤ Zum Schiefergas

Wie eingangs erwähnt, stellt der Wunsch von LH Pröll, für das seitens der OMV geplante Schiefergasprojekt im Weinviertel zur Beruhigung der verunsicherten Bevölkerung eine UVP-Pflicht zu schaffen, einen der Gründe für die Novelle dar.

Der neue Tatbestand erfasst ausschließlich das geplante Schiefergasprojekt im Weinviertel, indem er auf das hydromechanische Aufbrechen von Gesteinsschichten (sog. Fracking-Verfahren) bei **unkonventionellen** Erdöl- oder Erdgasvorkommen abstellt. Der konventionelle Bergbau ist somit nicht betroffen.

➤ Zu Wasserkraftanlagen

Der Tatbestand der Wasserkraftanlagen wird in der Novelle in **Anhang 1 Z 30** vollkommen **neu gefasst**. Laut Erläuterungen ist dabei eine Erleichterung des Vollzugs durch Klarstellungen intendiert. Unseres Erachtens wird mit der vorliegenden Regelung das Ziel jedoch nicht erreicht. Vielmehr finden sich sogar Verschärfungen gegenüber dem Status quo. So wird ein neuer Tatbestand geschaffen, wonach Kraftwerke bereits ab 10 MW (derzeit: 15 MW) UVP-pflichtig werden. Die Neuregelung geht auf den Wunsch des Landes Tirol zurück, das sich dadurch praktikable Lösungen für landesspezifische Probleme erwartet.

Wir haben die Verschärfungen abgelehnt und eine Klarstellung verlangt, dass für Wasserkraftanlagen der allgemeine Kumulierungstatbestand des § 3 Abs 2 bzw § 3a Abs 6 UVP-G nicht gilt.

Kraftwerksketten stellen einen **Sondertatbestand von Projektkumulierungen** bei Wasserkraftanlagen dar. Der allgemeine Kumulationstatbestand des UVP-G (geregelt in § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6) sollte daher auf Wasserkraftanlagen sinnvoller Weise keine Anwendung finden. Nur so können langwierige Prüfungen über allfällige Kumulationseffekte mit anderen Kraftwerksanlagen vor der Genehmigung erspart bleiben, die in der Praxis immer wieder zu Verzögerungen geführt haben.

Mittels Abänderungsantrag konnte die Ausnahme vom allgemeinen Kumulierungstatbestand für die Tatbestände der lit b) und c) erreicht werden.

Darüber hinaus konnte eine weitere Erleichterung für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erzielt werden: Danach sind von der UVP-Pflicht neben den bisher genannten technischen Maßnahmen nun auch jene ausgenommen, die keine Auswirkungen auf die Stauraumlänge infolge einer Erhöhung des Stauziels haben.

B) ÄNDERUNGEN ZUM LUFTFAHRTGESETZ

In Anlehnung an § 17 Bundesstraßengesetz 1971 werden die Enteignungsbestimmungen für Vorhaben, die Flughäfen betreffen, insbesondere dahingehend ergänzt, dass auch die für die Anlagen von Ablagerungsplätzen, Zufahrten sowie die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen erforderlichen Grundstücke durch Enteignung erworben werden können. Mittels Abänderungsantrags wird diese neue Regelung (auf Wunsch der Landwirtschaft) mit 31.12. 2022 befristet.

- **Weiterer Fahrplan**

Die Novellen sollen nächste Woche im Plenum beschlossen werden. Mit ihrem Inkrafttreten ist im August 2012 zu rechnen.

Elisabeth Fuherr
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
WKÖ